

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Catering-Dienstleistungen der Saschender Grillbuddies GbR im B2C-Geschäft.

1. Allgemeines

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle angebotenen Leistungen der Firma Saschender Grillbuddies, Morgenbitz 32, 56457 Westerburg, Germany, nachfolgend Auftragnehmer mit ihren Kunden. Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und einem Dritten betreffen das Rechtsverhältnis zwischen Auftragnehmer und dem Kunden nicht. Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

Der Auftragsgegenstand betrifft BBQ-Catering gemäß eines durch einen zustande gekommenen Vertrag angenommenen Angebotes. Die Dienstleistungen sind dem jeweils kundenspezifischen Angebot zu entnehmen, fallen aber allesamt in den Tätigkeitsbereich des Caterings und verwandten Dienstleistungen.

Der Vertrag ist geschlossen, sobald ein Catering, zugrundegelegt auf der Zusage eines vorher angefertigten Angebotes, bestellt und zugesagt sind. Dies kann auch mündlich, per Email, per Fax, telefonisch oder persönlich sein.

Ist der Kunde nicht der Besteller selbst oder wird vom Kunde ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Kunde gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag. Wird dem Auftragnehmer durch höhere Gewalt oder Streik in der Erfüllung seiner Leistungen behindert, so kann hieraus keine Schadenersatzpflicht abgeleitet werden.

Der Auftragnehmer verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung. Der Kunde wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass er für den Fall eines erweiterten Versicherungsschutzes hierfür Sorge zu tragen hat.

Anfallende GEMA-Gebühren trägt grundsätzlich der Kunde. Er hat auch für die entsprechende Anmeldung Sorge zu tragen.

2. Zahlungsbedingungen

Alle Preise im kaufmännischen Verkehr verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer / im privaten Verkehr inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Angebote, die sich auf das Catering beziehen, verstehen sich in jedem Fall inklusive MwSt. Durch den Kunden ist bei Auftragszustimmung eine Anzahlung des Angebots-Bruttopreises i.H.v. 30% mit sofortiger Wirkung fällig und zahlbar. Rechnungen aus offenen Restbeträgen nach erfülltem Auftrag sind innerhalb von 14 Tagen ab Zugang ohne Abzug zahlbar, der Rechnungszugang kann auch per Fax oder Email erfolgen. Der Verzug tritt, ohne weitere In-Verzug-Setzung mit dem 15. Tage ab Zugang der Rechnung an, Der Auftragnehmer ist berechtigt, dann Zinsen in Höhe der gesetzlichen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen.

Der Kunde kann nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber Ansprüchen vom Auftragnehmer aufrechnen. Bei fruchtlosem Verstreichen einer Nachfrist von 10 Tagen mit Ablehnungsandrohung kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten. Bei berechtigtem Rücktritt durch den Auftragnehmer hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadenersatz. Tritt der Kunde früher als drei Monate vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist der Auftragnehmer nicht berechtigt Schadenersatzforderungen in Rechnung zu stellen. Tritt der Kunde zwischen der 12. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist der Auftragnehmer berechtigt 20 % des entgangenen Umsatzes in Rechnung zu stellen, bei jedem späteren Rücktritt 30 % des Umsatzes. Die Berechnung des Umsatzes erfolgt nach der Formel: Angebots-Nettopreis (Speisen, Getränke, ggf. Sonstiges wie Energieaufwand) x Personenzahl + Servicepauschale. Ersparte Aufwendungen sind damit abgegolten.

3. Änderungen der Teilnehmerzahl oder VA-Zeit

Der Kunde ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die Anzahl der Teilnehmer (garantiert) an der Veranstaltung spätestens 5 Tage vor dem Termin mitzuteilen. Teilt er die tatsächliche Teilnehmerzahl erst in einem Zeitraum zwischen 5 Tagen und 24 Stunden vor der Veranstaltung mit, ergibt sich ein Eilaufschlag von 10 % auf das vorgelegte Angebot. Veränderungen 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn oder Verabsäumung der Mitteilung der garantierten Teilnehmerzahl führen dazu, dass der Auftragnehmer die Leistung gemäß dem bestätigten Angebot erbringen wird. Nachteile, die dem Kunden hieraus entstehen, gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als +5 % ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen. Diese ergeben sich aus der Neukalkulation des Angebotes. Zu diesem Zeitpunkt ist ein Abtreten des Auftragnehmers vom Vertrag möglich. In diesem Falle wird die vom Kunden geleistete Anzahlung durch den Auftragnehmer einbehalten.

Sollte die tatsächliche Teilnehmerzahl von der (garantierten) Teilnehmerzahl um mehr als 40 % nachabweichen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistung zu verweigern.

In der Angebotsphase nennt der Kunde dem Auftragnehmer einen verbindlichen Veranstaltungstermin oder -zeitraum. Dieser ist maßgebend zur Durchführung der vereinbarten Catering-Dienstleistung. Sollte sich dieser Zeitpunkt oder -raum ändern, ist der Kunde verpflichtet, dies bis spätestens 30 Tagen vor Veranstaltungsbeginn dem Auftragnehmer mitzuteilen. Der Auftragnehmer kann nach Prüfung seiner Verfügbarkeit dann bis 20 Tage vor Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurücktreten. Die Anzahlung des Kunden wird einbehalten. Der Kunde hat hieraus dann keinerlei Schadensersatz- und Regressansprüche.

4. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Kunde sieht davon ab, selbst Speisen und Getränke zu Veranstaltungen mitzubringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. In solchen Fällen wird eine Servicegebühr bzw. Korkgeld berechnet.

5. Technische Einrichtungen

Der Kunde stellt dem Auftragnehmer bei Catering außer Haus die notwendigen technischen Einrichtungen kostenfrei zur Verfügung, außer, es wurde vertraglich und im Angebot anders vereinbart. Geschieht dies bis zu 6 Stunden vor der Veranstaltung nicht, ist der Auftragnehmer berechtigt, die notwendigen technischen Einrichtungen erstellen zu lassen. Der Kunde verpflichtet sich, die in Rechnung gestellten Kosten, zuzüglich eines zusätzlichen Kostenanteils von 25% an den Auftragnehmer zu bezahlen. Stellt der Kunde keine technischen Einrichtungen zur Verfügung, ist der Auftragnehmer berechtigt die Veranstaltung bis zu ihrem Beginn abzusagen, der Kunde verpflichtet sich in diesem Fall, 70 % des Speise- und Getränkeumsatzes (gemäß der oben erwähnten Speisenumsatzformel) zu bezahlen. Der Kunde stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei, insoweit der Auftragnehmer nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Der Kunde ist verpflichtet, den Auftragnehmer schriftlich auf Gefahren erhöhende Momente (auch bezüglich der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten) hinzuweisen.

6. Verlust oder Beschädigung

Seitens des Kunden, seiner Beauftragten und seiner Gäste eingebrachter Sachen trägt der Kunde selbst Sorge. Verlust oder Schäden die von dem Auftragnehmer verursacht wurden, werden auf Nachweis im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeglichen. Darüber hinaus gehende Ansprüche bestehen gegenüber dem Auftragnehmer nicht. Die Einbringung von Dekorationsmaterial und sonstigen Ausstattungsteilen muss zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden. Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Kunde dem Auftragnehmer bis 48 Stunden vor der Veranstaltung vorzuweisen. Falls er dies versäumt, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag zu kündigen und 70 % des Speise- und Getränkeumsatzes gemäß der Speisenumsatzformel zu fordern. Soll seitens dem Auftragnehmer eine notwendige Genehmigung eingeholt werden, zahlt der Kunde hierfür pauschal € 100,00 zuzüglich der entstehenden Gebühren.

7. Nichtidentität zwischen Kunde und Auftraggeber

Alleiniger Vertragspartner des Auftragnehmers ist der Kunde. Der Auftragnehmer trifft keine weiteren vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten, dies obliegt dem Kunden, außer, es wurde vertraglich oder im Angebot beidseitig vereinbart. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bis zum Beginn der Veranstaltung von dem Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde nicht eine solche Erklärung abgibt. Für den Fall des Rücktritts vom Vertrag ist der Auftragnehmer berechtigt, 70 % des Speisen- und Getränkeumsatzes gemäß der Speisenumsatzformel zu fordern. Die Berichtigung von Irrtümern, sowie Druck- und Rechenfehlern bleibt vorbehalten.

8. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sollen lediglich aus Beweisgründen schriftlich erfolgen. Erfüllungsort ist der Veranstaltungsort, Zahlungsort ist der Sitz des Auftragnehmers. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers. Es gilt ausschließlich Deutsches Recht.

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt eine ihr nahekommende gültige Bestimmung.